

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 31.01.2012 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Greif, Rudolf

Gemeinderatsmitglied

Eger, Johannes
Hauke, Maria
Horner, Andreas
Johrendt, Hildegard
Kipping, Petra
Paulus, Annemarie
Reiß, Heinz
Schäfer, Tassilo
Schelter-Kölpfen, Birgit
Schmucker-Knoll, Christa
Seuberth, Wolfgang
Sprogar, Christian
Stumptner, Hermann
Veith, Johannes
Winkelmann, Manfred

Sachverständige oder sachkundige Personen

Winkler, Holger, Projekt 4

Schriftführer

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

Gemeinderatsmitglied

Karl, Johannes

berufliche Gründe

Tagesordnung:

1. **Antrag der Fraktion der Freien Wähler vom 04.01.2012;
rückwirkende Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung**
2. **Bebauungsplan "Rothweiher" mit Änderung des Flächennutzungsplans;
Annahme der Vorentwürfe**
3. **Gewässerentwicklungskonzept für den Entlesbach**
4. **Sanierung des Innenraums der Aussegnungshalle; Aufhebung des Beschlusses
Nr. 60.2 vom 13.09.2011 - Ermittlung kostengünstigerer Alternativen**
5. **Erdgasliefervertrag mit E.ON Bayern; Abschluss eines neuen Vertrages**
6. **Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfas-
sungsrechts; Wegfall der besonderen Entschädigung für die Wahrnehmung der
Funktion der oder des Jugendbeauftragten**
7. **Änderung der Geschäftsordnung**
8. **Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung, zur Tagesordnung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 13.12.2011 werden nicht erhoben.

Lfd. Nr. 1 - Antrag der Fraktion der Freien Wähler vom 04.01.2012; rückwirkende Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung

Der Vorsitzende erklärt, dass der am 10.01.2012 eingegangene Antrag der FW-Fraktion in Absprache mit den Antragstellern nicht als „Dringlichkeitsantrag“ und damit entgegen seiner Bezeichnung als „normaler“ Antrag behandelt wird (Dringlichkeitsanträge sind nach § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Verlangens zu behandeln).

GRM Reiß erläutert den Antrag auf rückwirkende Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung.

GRM Horner stellt folgenden

1. **Antrag:**

Der Gemeinderat möge entscheiden, dass er als Anlieger an der noch für den Straßenausbau endgültig abzurechnenden Birkenallee persönlich beteiligt ist.

GRM Schelter-Kölpien schließt sich der Argumentation von GRM Horner an und stellt den folgenden gleichlautenden

2. Antrag:

Der Gemeinderat möge entscheiden, dass sie als Anliegerin an der noch für den Straßenausbau endgültig abzurechnenden Birkenallee persönlich beteiligt ist.

Der Vorsitzende lässt über beide Anträge abstimmen:

Zu 1.:

Anwesend: 16 / mit 1 gegen 14 Stimmen

(GRM Horner nimmt an der Beratung und Abstimmung über den Antrag nicht teil. Aufgrund des Abstimmungsergebnisses ist der Antrag abgelehnt.)

Zu 2.:

Anwesend: 15 / mit 1 gegen 14 Stimmen

(GRM Schelter-Kölpien nimmt an der Beratung und Abstimmung über den Antrag nicht teil. Aufgrund des Abstimmungsergebnisses ist der Antrag abgelehnt.)

Im Anschluss entzündet sich eine umfangreiche Debatte, insbesondere auch darüber, ob statt einer Aufhebung der Satzung eine Erhöhung des kommunalen Anteils an der Finanzierung der Ausbaumaßnahmen in Frage käme. Dies soll in einer der kommenden Sitzungen ausführlich beraten und gegebenenfalls im Finanz- und Personalausschuss vorberaten werden. Weitere Beitragsbescheide sollen solange nicht erlassen werden, bis die Frage endgültig geklärt ist.

Vor der Beschlussfassung über den Sachantrag stellt **GRM Reiß** folgenden

Antrag:

Über den Antrag der FW-Fraktion möge namentlich abgestimmt werden.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 1 Stimme

Nach Beendigung der Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Dem Antrag der FW-Fraktion vom 04.01.2012 (siehe Anlage) auf rückwirkende Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 10.08.2005 wird stattgegeben.

Abstimmung:

Eger, Johannes	nein
Greif, Rudolf	nein
Hauke, Maria	nein
Horner, Andreas	ja
Johrendt, Hildegard	nein
Kipping, Petra	ja
Paulus, Annemarie	ja
Reiß, Heinz	ja
Schäfer, Tassilo	nein
Schmucker-Knoll, Christa	nein
Seuberth, Wolfgang	ja
Sprogar, Christian	nein
Stumptner, Hermann	nein
Winkelmann, Manfred	nein

Folglich

anwesend: 15 / mit 5 gegen 10 Stimmen

(GRM Schelter-Kölpfen ist bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend. Aufgrund des Abstimmungsergebnisses ist der Antrag abgelehnt.)

**Lfd. Nr. 2 - Bebauungsplan "Rothweiher" mit Änderung des Flächennutzungsplans;
Annahme der Vorentwürfe**

(Zu dem Tagesordnungspunkt ist Herr Diplom-Ingenieur Holger Winkler von dem Planungsbüro Projekt 4, Nürnberg, als Sachverständiger geladen und erschienen.)

Am 02.11.2010 hat der Gemeinderat beschlossen, für das sich nördlich und östlich an die Vogelsiedlung anschließende und westlich bzw. südlich der Rothweiher gelegene ca. 8,4 ha große Gebiet den gleichnamigen Bebauungsplan aufzustellen und dazu im Parallelverfahren auch den Flächennutzungsplan zu ändern. Die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, da von der Gesamtfläche des Gebiets lediglich ein Teilbereich von ca. 1,9 ha im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (Allgemeines Wohngebiet – WA) dargestellt sind, die weitere Fläche (6,5 ha) dagegen als Flächen für die Landwirtschaft.

Auf der Grundlage eines aus dem Aufstellungsbeschluss vom 02.11.2010 entwickelten Vorkonzepts wurden in einem ersten Schritt diejenigen Träger öffentlicher Belange gehört, von denen umweltrelevante Informationen erwartet wurden („Scoping“). Deren Äußerungen sowie die Ergebnisse einer auf Veranlassung der Unteren Naturschutzbehörde (beim Landratsamt) angeregten „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP) liegen vor und sind in die nun-

mehr durch Beschluss anzunehmenden Vorentwürfe des Bebauungsplans bzw. der Änderung des Flächennutzungsplans eingeflossen.

Gehört wurden der Regionale Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, die Regierung von Mittelfranken als Höhere Landesplanungsbehörde, das Landratsamt Erlangen-Höchststadt, dort das Bauamt, das Umweltamt einschließlich Immissionsschutz und Unterer Naturschutzbehörde sowie das Gesundheitsamt, das Wasserwirtschaftsamt, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege einschließlich Bodendenkmalpflege, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das Amt für ländliche Entwicklung und der Bund Naturschutz, die Städte Erlangen und Baiersdorf sowie die Gemeinden Langensendelbach und Möhren-dorf, ferner E.on, die Deutsche Bahn und die Deutsche Telekom.

Wesentliche Einwendungen wurden vom Regionalen Planungsverband, der Regierung von Mittelfranken und dem Landratsamt Erlangen-Höchststadt sowie vom Bund Naturschutz erhoben. Die Genannten weisen allesamt kritisch darauf hin, dass eine Ausweisung von Wohnbauflächen in größerem Umfang in einem Bereich des Gemeindegebiets erfolgt, das nach dem Flächennutzungsplan der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sein sollte und – was verschärfend hinzutritt – die im Flächennutzungsplan für die Erweiterung der Wohnbauflächen dargestellten Areale nicht in Anspruch genommen werden.

1. So sieht die **Regierung von Mittelfranken** mit Blick auf die bisherige, tendenziell leicht sinkende Bevölkerungsentwicklung keinen Bedarf nach zusätzlichen Wohnbauflächen und damit eine Abweichung von dem in der Bauleitplanung zwingend einzuhaltenen landesplanerischen Ziel, dass der Flächen- und Ressourcenverbrauch in allen Landesteilen reduziert werden soll. Der Gemeinde Bubenreuth komme auch keine zentralörtliche Funktion zu und die bisher im Flächennutzungsplan schon vorhandenen noch ungenutzten Potentiale ermöglichten eine organische Siedlungsentwicklung. Eine „überorganische“ Siedlungsentwicklung berge das Risiko einer Überlastung der Infrastruktur, wengleich Zugeständnisse zugelassen werden könnten, da Bubenreuth an der Siedlungsachse Nürnberg – Bamberg liege. Die Einwendungen könnten allerdings zurückgestellt werden, wenn anteilig zu den neuen Wohnbauflächen nicht oder mittel- bis langfristig nicht realisierbare Erweiterungspotentiale aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen würden.
2. Der **Regionale Planungsverband**, der sich die Stellungnahme des Regionsbeauftragten zu eigen macht, äußert sich in ähnlicher Weise wie die Regierung von Mittelfranken. Auch er empfiehlt, den Flächennutzungsplan um Flächen, die mittelfristig für eine Wohnbebauung nicht verfügbar sind, zu bereinigen. Wenn die große Fläche der „Posteläcker“ erst mit einem mittel- oder langfristig zu erwartenden Ausbau der Bahnstrecke den für eine Wohnbebauung erforderlichen Lärmschutz erhalten könne oder Eigentümerinteressen sich auf längere Sicht gegen die Ausweisung von Wohnbauland in Bubenreuth-Nord (Hirtenhausäcker und Fläche am Entlesbach) richteten, dann sollten diese Gebiete aus den Wohnbauflächen des Flächennutzungsplans herausgenommen werden, da dieser ja lediglich ein schlüssiges Planungskonzept für einen Zeitraum von maximal 15 bis 20 Jahre vorzeichne.
3. Das **Landratsamt** fordert in seiner städtebaulich-planungsrechtlichen Würdigung, dass der über das im Flächennutzungsplan schon berücksichtigte nicht ausgeschöpfte

Wohnbaulandpotential hinausgehende Bedarf nach zusätzlichem Bauland für das Gebiet „Rothweiher“ nachzuweisen sei.

4. Der **Bund Naturschutz** mahnt darüber hinaus die Einführung eines kommunalen Flächenressourcen-Managements an, um einen vollständigen Überblick über innerörtliche Bau- und Flächenpotentiale zu erhalten.

Die unter den obigen Ziffern 1 bis 3 dargelegte Problematik wurde im Dezember 2011 eingehend mit der Regierung von Mittelfranken erörtert. Das Gespräch hat ergeben, dass das Gebiet „Posteläcker“, auch wenn es erst längerfristig realisiert werden könne, als Wohn- bzw. gemischte Baufläche (WA bzw. MI) im Flächennutzungsplan weiterhin dargestellt bleiben darf, um – insbesondere auch gegenüber der Deutschen Bahn – nicht den Eindruck zu erwecken, der städtebaulich nach wie vor wünschenswerte Lückenschluss zwischen dem alten Ort und der Geigenbauersiedlung werde auf unabsehbare Zeit aufgegeben. Auch das Gebiet „Hirtenhausäcker“ könne als die voraussehbar – nach dem Rothweihergebiet – nächste größere Siedlungsentwicklung im Flächennutzungsplan verbleiben, aber die Gemeinde habe den Nachweis entgegenstehender Eigentümerinteressen zu erbringen. In der Betrachtung mobilisierbarer Wohnbauflächen letztlich ohne Belang sind die nur 0,5 bis 1,0 ha messenden landwirtschaftlichen Flächen im Innerortsbereich (am Entlesbach und an der Waldstraße), die sich, wie das Beispiel „Krenacker“ zeigt, ohne große Anstrengung auffüllen lassen. Seitens der Gemeinde haben wir darauf hingewiesen, dass keine nennenswerten Möglichkeiten einer städtebaulich oder ortsplanerisch vertretbaren Nachverdichtung im bebauten Ortsbereich mehr bestehen und auch keine für eine Wohnbebauung geeigneten Gewerbe- oder sonstigen Brachen vorhanden sind. Die auch von der Regierung angemeldeten Zweifel an der Nachfrage konnten ausgeräumt werden. So haben wir darauf hingewiesen, dass die leicht rückläufige Einwohnerzahl ihre Ursache auch darin hat, dass aufgrund gerade des Baulandmangels keine Zuzugsmöglichkeiten bestehen bzw. sogar junge Familien den Ort verlassen, weil sie hier keine Möglichkeit haben, ihren Wohnraumbedarf zu decken. Der Bedarf manifestiert sich auch in den zahlreichen Anfragen nach Baugrundstücken, die die Verwaltung nahezu täglich erreichen.

Der vom **Bund Naturschutz** geforderte Aufbau eines Flächenmanagements ist geplant, aber auch andernorts noch nicht Standard. Dazu müssen u.a. eine Eigentümerbefragung und eine Verknüpfung mit Meldedaten erfolgen (letzteres, um über das Alter der jeweiligen Bewohner eines Grundstücks Kenntnis zu erhalten). Die Flächendatei kann deshalb nicht kurzfristig realisiert werden.

Das Landratsamt hat als **Untere Naturschutzbehörde** (UNB) im Scopingverfahren darauf hingewiesen, dass die Teichanlage der Rothweiher im Arten- und Biotopschutzprogramm als bedeutsam eingestuft sei und dort z.T. auch streng geschützte Arten vorkommen, die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Die Artansprüche könnten – bezogen auf den Gesamtlebensraum – durch das geplante Baugebiet beeinträchtigt werden, so dass darüber eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) erfolgen müsse. Sinngemäß hat sich auch der **Bund Naturschutz** so geäußert. Die saP wurde zwischenzeitlich durchgeführt und hat keine besonderen Konfliktpotentiale aufgezeigt, was auch daran liegt, dass das Vorhaben lediglich auf ausgeräumte Agrarflächen (landwirtschaftlich intensiv genutztes Grünland) zugreift. Der vorliegende Vorentwurf des Bebauungsplans wurde darüber hinaus in enger Abstimmung mit der UNB im Sinne des Natur- und Artenschutzes optimiert. So ist es gelungen, durchgehende biologisch wirksame Strukturen zu schaffen und Barriere-

wirkungen zu minimieren (durchgehender Grünzug am nördlichen Rand des Baugebiets, Eingrünung nach allen zur freien Flur hin offenen Seiten auf öffentlichen Flächen, wie es auch der Bund Naturschutz gefordert hat, Wiederherstellung des Rothweihergrabens in seiner ursprünglichen Lage).

Die von der UNB für erforderlich erachtete Fortschreibung des Landschaftsplans erfolgt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans zusammen mit der (2.) Änderung des Flächennutzungsplans, im übrigen mit dessen weiterzuführender 1. Änderung. Die Bebauung hält einen ausreichenden Abstand zu den Weihern. Aufgrund der in den Plan eingearbeiteten Vermeidungsmaßnahmen bedarf der Bebauungsplan keiner externen Ausgleichsflächen.

Das **Wasserwirtschaftsamt** weist darauf hin, dass das Gebiet im Trennsystem zu entwässern ist und zusammen mit der **Stadt Baiersdorf**, dass das Hochwasserschutz-Konzept in der Planung zu berücksichtigen ist. Dem wird Rechnung getragen. Der Hochwasserschutz wird über die schon in Planung befindlichen Maßnahmen hinaus weiter verbessert, weil das unterhalb der Schutzdämme über die Hänge abfließende Wasser von dem neu herzustellenden Teil des Rothweihergrabens abgefangen und gesammelt abgeleitet wird, bevor es das bestehende bzw. das geplante Siedlungsgebiet (Rothweihergebiet bzw. Vogelsiedlung) erreicht. Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss im Bereich von Baiersdorf oder die dort geplanten Maßnahmen ergeben sich nicht.

Hinweise der Träger öffentlicher Belange, die sich nicht als Festsetzung in den Bebauungsplan übernehmen lassen, aber für die Bebauung des Gebiets relevant sein können, wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen (Denkmalschutz zu Bodendenkmälern, Wasserwirtschaftsamt zu Grundwasser und Versickerung von Oberflächenwasser, Immissionsschutz zur Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm).

Im übrigen haben sich die schon genannten bzw. die weiteren Träger öffentlicher Belange nicht geäußert (Stadt Erlangen) bzw. mitgeteilt, dass sie ihre Belange nicht berührt sehen (Gemeinde Möhrendorf) oder sie haben keine bauplanungsrechtlich relevanten Einwände erhoben (Gemeinde Langensendelbach, Amt für Landwirtschaft und Forsten, Amt für ländliche Entwicklung, E.on, Deutsche Telekom).

Der vorliegende (Vor-)Entwurf des Bebauungsplans nach dem Stand vom 30.11.2011 berücksichtigt die bisherige Beschlusslage und fußt auf dem städtebaulichen Konzept der „Variante 2“, wie dies in der Sitzung am 12./13.04.2011 festgelegt wurde.

Herr Winkler vom Planungsbüro stellt den schon weitgehend ausgearbeiteten Entwurf des Plans dar und veranschaulicht anhand perspektivischer Darstellungen die Bebauung, wie sie mit den gewählten Festsetzungen realisiert werden könnte.

In der Aussprache moniert **GRM Stumptner**, dass die Ergebnisse des Scopingverfahrens, die der Verwaltung schon seit Anfang des Jahres 2011 vorliegen, erst jetzt dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden, obwohl dies die SPD-Fraktion bereits im Juni 2011 ganz offiziell beantragt habe. **Der Vorsitzende** entgegnet, dass er – wie von der UNB gefordert – erst darüber Klarheit herbeiführen wollte, ob dem Gebiet Belange des Artenschutzes entgegenstehen, da in einem solchen Fall die Planung scheitern könne. Die dazu erstellte saP liegt der Gemeinde seit Dezember 2011 vor.

Der Vorsitzende erklärt, dass er die Vorentwürfe des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans in einer Bürgerversammlung im März der Öffentlichkeit vorstellen werde.

Nach eingehender weiterer Beratung beschließt der Gemeinderat wie folgt:

Beschluss:

Der Gemeinderat von Bubenreuth nimmt die von dem Planungsbüro „Projekt 4“ in Zusammenarbeit mit der Verwaltung ausgearbeiteten Vorentwürfe des Bebauungsplans „Rothweiher“ nach dem Stand vom 30.11.2011 sowie der im Parallelverfahren durchzuführenden 2. Änderung des Flächennutzungsplans nach dem Stand vom 08.06.2011 zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, dazu eine Bürgerversammlung einzuberufen.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

(GRM Schäfer und GRM Schmucker-Knoll sind bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Lfd. Nr. 3 - Gewässerentwicklungskonzept für den Entlesbach

Eine der Voraussetzungen für die staatliche Förderung der Hochwasserschutzmaßnahmen am Entlesbach war, dass für das Gewässer ein sogenanntes „Gewässerentwicklungskonzept“ (GEK) aufgestellt wird.

Das Gewässerentwicklungskonzept ist ein wasserwirtschaftlicher Fachplan, der kein förmliches Genehmigungs- bzw. Beteiligungsverfahren durchläuft. Er unterliegt einer wasserwirtschaftlichen, aber keiner wasserrechtlichen oder sonstigen Prüfung bzw. Genehmigung und ersetzt keine wasserrechtlichen Bescheide (z.B. Erlaubnis, Bewilligung, Planfeststellung, Plangenehmigung usw.).

Das GEK ist als langfristiges Handlungskonzept des Gewässerunterhaltsverpflichteten zu sehen, das Maßnahmenhinweise für die Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen am Gewässer enthält. Es begleitet und unterstützt das Hochwasserschutzkonzept in insbesondere gewässerökologischer Zielrichtung. Die Umsetzung erfolgt auf freiwilliger Basis. Damit ist das GEK zwar unverbindlich, die Gemeinde geht aber eine Selbstverpflichtung ein.

Vor der Aussprache erläutert die Verwaltung das Verhältnis des Gewässerentwicklungskonzepts zu den Hochwasserschutzmaßnahmen. Letztere bedürfen einer förmlichen wasserrechtlichen Erlaubnis, und zwar entweder einer Plangenehmigung, wenn die Gemeinde die notwendigen Grundflächen durch Kauf erwerben kann, oder einer Planfeststellung, die notfalls eine Enteignung ermöglicht.

Sodann beschließt der Gemeinderat wie folgt:

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth beschließt das von der Ingenieurgesellschaft Köhler, Bad Steben, ausgearbeitete Gewässerentwicklungskonzept (GEK) für den Entlesbach einschließlich des Mühlgrabens (rechter Nebenbach des Entlesbachs) und des Entlesbachumleiters als wasserwirtschaftlichen Fachplan in der vorliegenden Fassung.

Die Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzepts sind zu beachten

- bei Unterhaltungsmaßnahmen an dem Gewässer,
- bei Ausbaumaßnahmen an dem Gewässer, insbesondere für den Hochwasserschutz, und
- in der Bauleitplanung.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 4 - Sanierung des Innenraums der Aussegnungshalle; Aufhebung des Beschlusses Nr. 60.2 vom 13.09.2011 - Ermittlung kostengünstigerer Alternativen
--

In der Sitzung des Gemeinderates am 13.09.2011 wurde die Sanierung des Innenraums der Aussegnungshalle am gemeindlichen Waldfriedhof behandelt. Die Sanierung an sich – so wie von der Verwaltung vorgeschlagen – wurde einstimmig beschlossen. Jedoch wurde mit dem zusätzlichen Beschluss 60.2 entschieden, dass aus Gründen der Kostensenkung alternativ noch ein weiteres Architektur-/Ingenieurbüro mit eingeschaltet werden solle.

Im Laufe der Umsetzung der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse hat die Verwaltung letztendlich entschieden, ganz auf die kostenintensive Beteiligung eines Planers zu verzichten und die Durchführung der anstehenden Arbeiten – im Sinne der Vorstellungen des Gemeinderates – komplett selbst zu übernehmen. Auf diese Weise konnten – was auf der Hand liegt – die Kosten noch weiter vermindert werden, als durch das Einschalten eines zusätzlichen Architekten/Ingenieurs. Dieser hätte – zusätzlich zu den schon entstandenen Kosten des ersten Planers – noch mehr Gelder beansprucht und wäre im Grundsatz sicher auch zu keiner erheblichen Kosteneinsparung bei der Realisierung der Aussegnungshalle gekommen. Durch die Arbeit der Verwaltung und das direkte Einschalten der einzelnen Fachbetriebe am Bau wurde dem Willen des Gemeinderates nach Begrenzung oder Reduzierung der Kosten sicherlich besser entsprochen. Der Zusatzbeschluss 60.2 vom 13.09.2011 sollte daher aufgehoben werden.

In der kurzen Aussprache begrüßen die Gemeinderatsmitglieder die Bemühungen der Verwaltung um Kostendämpfung und fassen sodann folgenden

Beschluss:

Mit den von der Verwaltung im Zuge der Sanierung des Innenraumes der Aussegnungshalle selbständig – ohne Einschaltung eines Planers – durchgeführten Maßnahmen konnte den Vorstellungen des Gemeinderat nach einer möglichst weitgehenden Kostendämpfung in aus-

reichendem Umfang Rechnung getragen werden. Der auf die Einschaltung eines weiteren Planers gerichtete Beschluss Nr. 60.2 vom 13.09.2012 „Ermittlung kostengünstigerer Alternativen“ ist obsolet und wird aufgehoben.

Anwesend: 16 / mit 15 gegen 1 Stimme

Lfd. Nr. 5 - Erdgasliefervertrag mit E.ON Bayern; Abschluss eines neuen Vertrages

Mit Schreiben vom 20. Januar 2012 bietet die E.ON Bayern Vertriebs GmbH der Gemeinde Bubenreuth einen neuen Erdgasliefervertrag mit geänderten Tarif (E.ON ComfortGas easy) an.

Die Vertragsgestaltung wurde wesentlich vereinfacht und ist dadurch transparenter. Der Energiepreis besteht jetzt nur noch aus einem festen Arbeitspreis. Die gesetzlichen Netzentgelte des Netzbetreibers, die an den Kunden weiterverrechnet werden müssen, werden separat ausgewiesen.

Die bisherige Zusammensetzung des Energiepreises aus Arbeitspreis und Jahresleistungspreis, der unter anderem an Lohnkosten gebunden ist, fällt damit weg.

Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von 30 Monaten (1. April 2012 bis 30. September 2014), über die E.ON Bayern Vertriebs GmbH Preissicherheit auf den reinen Energiepreis gewährt.

Im Vergleich zu den aktuell gültigen Preisen aus unserem derzeitigen Erdgasliefervertrag mit Preisstand 01.01.2012 ist eine Kostenreduzierung, bezogen auf den Jahresverbrauch 2011 (454.826 kWh), in Höhe von 7.449,86 EUR möglich. Dies entspricht einer Einsparung von rund 23 %.

In der Aussprache wird die Frage gestellt, ob denn Mitbewerber noch günstigere Konditionen bieten würden. Dazu erklärt die Verwaltung, dass eine Orientierung auf dem Markt erfolgt sei, aber keine günstigeren Bieter gefunden wurden. Dieses Ergebnis deckt sich mit Recherchen auch eines Gemeinderatsmitglieds.

Danach fasst der Gemeinderat diesen

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth ermächtigt den ersten Bürgermeister, den Erdgasliefervertrag mit der E.ON Bayern Vertriebs GmbH abzuschließen, wie diese ihn der Gemeinde mit Schreiben vom 20.01.2012 vorgelegt hat.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 6 - Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; Wegfall der besonderen Entschädigung für die Wahrnehmung der Funktion der oder des Jugendbeauftragten

Die Jugendbeauftragte hat bisher nicht nur die Belange der örtlichen Jugend im Gemeinderat vertreten, sondern auch aktiv und unmittelbar gegenüber den Jugendlichen jugendpflegerische Tätigkeiten wahrgenommen. Dementsprechend ist in § 3 der „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ unter dessen Absatz 2 b folgendes festgelegt:

„(2 b) Das ehrenamtliche Gemeinderatsmitglied, das zum Jugendbeauftragten bestellt ist, erhält über die Entschädigung nach Absatz 2 hinaus (*dort sind die Sitzungsgelder geregelt; Anm. d. Verf.*) eine monatliche Pauschale zur Abgeltung des mit diesem Amt verbundenen Aufwands. Der bestellte Vertreter des Jugendbeauftragten erhält die Pauschale anstelle des Vertretenen, wenn er die Vertretung für einen oder mehrere volle Kalendermonate wahrnimmt. Die monatliche Pauschale beträgt 100,00 EUR.“

Die Verwaltung ging bislang davon aus, dass mit der Einstellung einer Gemeindejugendpflegerin zum 15.09.2011 von der Jugendbeauftragten selbst keine jugendpflegerischen Tätigkeiten mehr ausgeübt werden müssen. Aus diesem Grund sollte die dafür gewährte Aufwandsentschädigung entfallen, wofür der oben zitierte Abs. 2 b des § 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts – wie im Beschlussvorschlag dargestellt – durch Änderungssatzung aufzuheben wäre.

In der Aussprache macht **die Jugendbeauftragte, GRM Schmucker-Knoll**, aber deutlich, dass sie auch weiterhin am Konzept und der Durchführung der Ferienbetreuung maßgeblich beteiligt ist, weil die Gemeindejugendpflegerin aufgrund ihrer begrenzten Stundenzahl (Teilzeitstelle) schon mit dem von ihr aufzubauenden und zu leitenden Jugendtreff praktisch vollständig ausgelastet sei.

In der weiteren Beratung stellt **GRM Schäfer** zu dem Beschlussvorschlag folgenden Änderungsantrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt:

Antrag:

Die Entscheidung, ab wann die Entschädigung für die Funktion „Jugendbeauftragte(r)“ wegfällt, wird vorläufig zurückgestellt.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 7 - Änderung der Geschäftsordnung

Nach Art. 43 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) in der bis 31.12.2011 geltenden Fassung werden die Arbeiter der Gemeinde durch den Ersten Bürgermeister eingestellt, höhergruppiert und entlassen. Auf Veranlassung der Rechtsaufsichtsbehörde hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.10.2011 unter TOP 69 die Geschäftsordnung an diese Rechtslage angepasst und beschlossen, dass dem Ersten Bürgermeister uneingeschränkt sämtliche personalrechtlichen Kompetenzen für die Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5 obliegen. Die Um-

schreibung des Begriffs der „Arbeiter“ mit „Beschäftigte bis Entgeltgruppe 5“ wurde erforderlich, weil das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten nicht mehr kennt.

Nunmehr sah sich der Gesetzgeber wegen der tarifrechtlichen Gegebenheiten veranlasst, Art. 43 GO mit Wirkung vom 01.01.2012 neu zu fassen (§ 16 des „Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern“ vom 20.12.2011) und dem Ersten Bürgermeister neuerdings gesetzliche Zuständigkeiten auch hinsichtlich eines Teils der gemeindlichen Beamten zuzuweisen. Aufgrund der gesetzlichen Änderung obliegen dem Ersten Bürgermeister die personalrechtlichen Befugnisse für die Beamten der Gemeinde bis Besoldungsgruppe A 8 und für die Arbeitnehmer der Gemeinde bis zur Entgeltgruppe 8. Es ist deshalb erforderlich, die Geschäftsordnung in den §§ 2 und 12, die die Zuständigkeiten des Gemeinderats und des ersten Bürgermeisters gegeneinander abgrenzen, noch einmal zu ändern, wie es der Beschlusstext vorsieht.

Die Abstimmung hat – wie nachfolgend ersichtlich – die Ablehnung des Antrags zur Folge. Dies veranlasst die Gemeinderatsmitglieder zu der Feststellung, dass das Abstimmungsergebnis keinen Misstrauensbeweis gegen die Amtsführung des Bürgermeisters darstelle.

Der Vorsitzende erklärt, dass er die Ablehnung des Antrags für rechtswidrig hält. Er beanstande deshalb den Beschluss gemäß Art. 59 Abs. 2 GO und werde die Angelegenheit dem Landratsamt zur rechtsaufsichtlichen Würdigung vorlegen. Im übrigen gedenke er, seine ihm zukommenden, nunmehr erweiterten personal- und dienstrechtlichen Kompetenzen wahrzunehmen, wie von der Gemeindeordnung vorgegeben, da diese als Gesetz die Geschäftsordnung überlagere.

Beschluss:

Die Geschäftsordnung wird mit Wirkung vom 01.01.2012 wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 Nr. 16 erhält folgenden Wortlaut:

„16. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalge-
stellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9,“

2. § 12 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgenden Wortlaut:

„5. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalge-
stellung und Entlassung der Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 8 sowie die Entscheidung über die Beschäftigung von Praktikanten und Ferienarbeitern,“

Anwesend: 16 / mit 5 gegen 11 Stimmen

(Damit ist der Antrag abgelehnt.)

Lfd. Nr. 8 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges
--

Der **Vorsitzende** gibt folgendes bekannt:

- Der **Glasfaserausbau in FTTH-Technologie** (Glasfaser bis zum Endabnehmer – „Giga-Netz“) erfolgt wegen mangelnder Resonanz, insbesondere bei der Erlanger Wohnungswirtschaft, für den Bereich Erlangen/Bubenreuth vorläufig nicht; allerdings finden noch weitere Gespräche zwischen der Telekom und OB Balleis statt.
- Der kleine Sitzungssaal wird wegen der **Umorganisation im Bereich Bauamt/Bauhof** künftig als Büroraum verwendet, da für den neu einzustellenden technischen Mitarbeiter ein Arbeitsplatz im Rathaus neu eingerichtet werden muss.
- Der Landrat ist mit dem Wunsch an die Gemeinde herangetreten, aus der Mitte des Gemeinderats einen **Seniorenbeauftragten** zu benennen, der als Bindeglied zwischen Gemeinde und den ehrenamtlich in der Seniorenarbeit tätigen Gruppen und Organisationen tätig sein soll.
- Nach dem Ausscheiden von Frau Rektorin Richter hat das Schulamt Frau Zippelius-Wimmer als **neue Leiterin der Grundschule** bestimmt.

- **Termine:**

Finanz- und Personalausschuss:

Dienstag, 07.02.2012, 19.30 Uhr, kleiner Sitzungssaal;

Arbeitskreis Energieautarkes Bubenreuth:

Mittwoch, 08.02.2012, 19.30 Uhr, Sitzungssaal des Rathauses;

nächste reguläre Gemeinderatssitzung:

Dienstag, 28.02.2012, 19.30 Uhr, Sitzungssaal des Rathauses;

Vorankündigung eines Ortstermins für das Gebiet „Hoffeld“:

1. oder 2. Woche im März.

- Der Vorsitzende erstattet Sachstandsbericht über die **Erledigung von Anfragen** aus vorangegangenen Sitzungen.

Äußerungen aus dem Gemeinderat:

- **GRM Winkelmann** kritisiert, dass der Bürgermeister in der letzten Bürgerversammlung den TOP „Sonstiges“ nicht mehr aufgerufen habe; der Vorsitzende begründet dies mit der am Ende des TOP „Glasfaserausbau“ festzustellenden allgemeinen Auflösung der Versammlung.
- Einen mangelhaften gemeindlichen Räumdienst rügen **GRM Winkelmann** hinsichtlich der Waldstraße im Bereich des „Pickelsberges“ und **GRM Horner** hinsichtlich des Hauptwegs am Friedhof. **Der Vorsitzende** entschuldigt dies mit einem Missverständnis im Bauhof.

- **GRM Reiß** spricht die Baumfällung am Eichenplatz an. **Der Vorsitzende** erklärt, dass sechs Birken bzw. Kiefern gefällt wurden, für die Ersatzpflanzungen, u.a. mit Eichen, vorgenommen werden.
- **GRM Kipping** findet die Schilder an den WC-Türen der Schulturnhalle primitiv. **Der Vorsitzende** teilt dazu mit, dass diese von den Schülern selbst gestaltet wurden.

Äußerungen aus der Zuhörerschaft:

(keine Äußerung)

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

Ende: 22:40 Uhr

Rudolf Greif
Vorsitzender

Helmut Racher
Schriftführer